



## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Gilching

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Gilching.

### § 1 Gebührenregelung

1. Das Ausleihen von Medien der Gemeindebücherei Gilching ist gebührenpflichtig.
2. Gebührenschuldnerin und Gebührenschuldner ist, wer die Gemeindebücherei benutzt und Leistungen im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt oder verursacht.
3. Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Gebührentatbestand verwirklicht ist, an den die Satzung die Leistungspflicht knüpft. Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.

### § 2 Benutzungsgebühren

1. Die Bezahlung der Jahresgebühr berechtigt die Benutzerinnen und Benutzer für zwölf Monate ab der ersten Ausleihe, Medien auszuleihen. Eine Rückerstattung der Jahresgebühr ist nicht möglich.
2. Die Jahresgebühr beträgt für **Erwachsene** (ab dem 18. Lebensjahr) **18,00 Euro**  
Für **Kinder und Jugendliche** unter 18 Jahren beträgt die Jahresgebühr **9,00 Euro**

Für **Schülerinnen und Schüler (über 18 Jahre), Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte, SGB – Empfängerinnen und Empfänger, Absolventinnen und Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres, sowie Rentnerinnen und Rentner** beträgt die Jahresgebühr (ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen) **12,00 Euro**

Für Bürgerinnen und Bürger, die im Besitz einer **Ehrenamtskarte** sind beträgt die Jahresgebühr **9,00 Euro**

Von gemeindlichen Institutionen wie Kindergärten und Schulen wird keine Jahresgebühr erhoben

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gilching leihen entgeltfrei aus.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber leihen für die Dauer ihres Asylverfahrens entgeltfrei aus.

### § 3 Säumnisgebühren

1. Überschreitet eine Benutzerin oder Benutzer die gesetzte Leihfrist, so ist ein Säumnisentgelt, unabhängig von einer Rückgabebeforderung, zu entrichten.
2. Die **Säumnisgebühr** beträgt bei allen Medienarten für jede vollendete Woche Überziehung **0,50 Euro**.

### § 4 Verlust eines Leseausweises

Für die Erstellung eines **Ersatz-Leseausweises** wird eine Gebühr in Höhe von **3,00 Euro** erhoben.

### § 5 Sonstige Entgelte

1. Bücher, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Für die **Fernleihe** wird ein Entgelt von **3,00 Euro** pro Medium erhoben.
2. Die Benutzung des Kopiergerätes beträgt 0,10 Euro pro DIN A 4 Seite.
3. Für die Beschädigung von EDV Etiketten wird eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.
4. Für beschädigte oder verlorene Medien ist der Entleiher ersatzpflichtig.
5. Der jeweilige Zeitwert wird von der Gemeindebücherei festgelegt.

### § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Gilching vom 28.11.2000 sowie die Änderungssatzung vom 15.04.2011 außer Kraft.

Gilching, 23.07.2024

Manfred Walter  
Erster Bürgermeister